

Gesetz

über den

Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

(Vom 18. Februar 1923.)

§ 1. Der Kanton Zürich ist Mitglied des Konkordates betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 7. April 1914. Mit Ausnahme von Art. 11. verpflichtet er sich zur Einhaltung der Konkordatsbestimmungen und der vom Bundesrat am 16. Dezember 1920 genehmigten Abänderung der Art. 7 und 22, die wie folgt lauten:

Art. 7. Für jeden zum Strassenverkehr zugelassenen Motorwagen wird eine Verkehrsbewilligung ausgestellt, welche enthalten soll:

- a) den Namen und den Wohnsitz des Eigentümers;
- b) die Firma des Erstellers;
- c) die Nummer des Chassis;
- d) die Nummer des Motors;
- e) die Motorstärke in PS;
- f) das Gewicht des vollständig ausgerüsteten Wagens;
- g) die Tragkraft oder die Zahl der Plätze;
- h) das Datum der Prüfung des Fahrzeuges.

Die Pferdekkräfte werden nach folgender Formel berechnet: $N = 0,4 \times i \times d^2 \times S$ (N = Zahl der wirklichen Pferde; i = Zahl der Zylinder; d = innerer Durchmesser eines Zylinders in Zentimetern; S = Kolbenhub in Metern).

Art. 22. Die internationalen Fahrausweise im Sinne der internationalen Übereinkunft vom 11. Oktober 1909 betreffend den Automobilverkehr werden

von der zuständigen Direktion des Regierungsrates auf Grund der kantonalen Fahrbewilligung gegen eine Gebühr von 5 Fr. ausgestellt. Sie besorgt ferner sämtliche die Fahrausweise betreffenden Feststellungen, Vorkehrungen u. s. w.

Die internationalen Fahrausweise gestatten den freien Verkehr in allen Staaten, welche der oben erwähnten internationalen Übereinkunft beigetreten sind; sie besitzen ohne neue Prüfung Gültigkeit.

Die internationalen Fahrausweise besitzen vom Tage der Ausstellung an für ein Jahr Gültigkeit. Die darin enthaltenen handschriftlichen Angaben sollen stets mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen geschrieben sein.

Diese Vorschriften finden auf Motorwagen und Motorfahräder Anwendung.

§ 2. Der Regierungsrat bezeichnet die Amtsstellen, welche die Verkehrs- und Führerbewilligungen erteilen, die Prüfung der Fahrzeuge und der Führer vornehmen und die Verrichtungen besorgen, die durch Bestimmungen des Konkordates oder der eidgenössischen Gesetzgebung den Kantonen übertragen sind.

§ 3. Vor Erteilung der Verkehrsbewilligung hat der Eigentümer des Fahrzeuges den Nachweis zu leisten, dass er bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung zur Deckung des Schadens, der durch den Gebrauch des Fahrzeuges Dritten zugefügt wird, abgeschlossen hat. In dieser Versicherung müssen die Führer und Begleiter der Fahrzeuge eingeschlossen sein.

Die durch die Versicherung zu deckende Schadenssumme muss mindestens betragen:

- a) bei Motorwagen: 20,000 Fr. für eine Person, 100,000 Fr. für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis und 5000 Fr. für Sachschaden;

- b) bei Motorfahrädern und Fahrrädern mit Hilfsmotoren: 20,000 Fr. für eine Person, 50,000 Fr. für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis und 3000 Fr. für Sachschaden;

- c) bei Fahrrädern: 20,000 Fr. für Personen- und 1000 Fr. für Sachschaden.

Für Motorlastwagen, welche zur Beförderung von Personen verwendet werden und für Gesellschaftswagen muss die zu deckende Schadenssumme für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis mindestens 150,000 Fr. betragen.

Die Versicherungsgesellschaft darf die Versicherungsverträge, auf welche sich die Erteilung der Verkehrsbewilligung stützt, während der Dauer der Verkehrsbewilligung nur unter Anzeige an die zuständige kantonale Amtsstelle abändern oder aufheben. Sie haftet indes für alle Unfälle bis und mit dem zehnten Tag nach Eingang der Anzeige bei der kantonalen Amtsstelle im bisherigen Umfang.

§ 4. Die Versicherungspflicht kann auch erfüllt werden durch die Mitgliedschaft bei einer Organisation, die ihre Mitglieder kollektiv bei einer in der Schweiz konzessionierten Versicherungsgesellschaft gemäss den gesetzlichen Vorschriften versichert.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, für Radfahrer, die nicht anderweitig ihre Versicherungspflicht erfüllen, mit Versicherungsgesellschaften kollektive Haftpflichtversicherungsverträge abzuschliessen und sie zum Beitritte zu verpflichten. Die Prämie, die der Staat vom Radfahrer für diese Kollektivversicherung erhebt, darf zwei Franken im Jahr nicht übersteigen.

Der Nachweis der Versicherung muss alljährlich anlässlich der Erneuerung der Verkehrsbewilligung und ausserdem auf Verlangen der zuständigen Behörden und Organe jederzeit erbracht werden.

§ 5. Für die Verkehrsbewilligung werden jährliche Gebühren erhoben und zwar:

- a) für Fahrräder 2 Fr.
für Fahrräder mit Hilfsmotoren bis 1 PS 10 Fr.
Jede weitere PS erhöht die Gebühr um 10 Fr.
c) für Motorräder mit 1 PS 40 Fr.
Für jede weitere PS wird die Gebühr
um 15 Fr. erhöht.
Für Beiwagen an Motorfahrrädern be-
trägt die Gebühr 50 Fr.
d) für Motorwagen bis 5 PS 150 Fr.

Für jede weitere PS wird die Gebühr um 20 Fr. erhöht. Bruchteile bis 0,5 fallen ausser Betracht; Bruchteile über 0,5 PS werden als eine volle PS berechnet.

Die zuständige Direktion des Regierungsrates kann für Motorfahrzeuge, die gemeinnützigen Zwecken dienen (Krankenwagen, Feuerwehrmotorwagen und dergleichen), die Verkehrsgebühr ermässigen oder erlassen; Aerzte und Tierärzte zahlen für das erste Fahrzeug die halbe Taxe.

§ 6. Personen, die sich gewerbmässig mit dem Handel, der Fabrikation oder der Reparatur von Motorfahrzeugen befassen, werden für die Benützung von Fahrzeugen zu Probefahrten Kollektivbewilligungen erteilt. Zur gleichen Zeit darf nur ein Fahrzeug benutzt werden. Die jährliche Verkehrsgebühr beträgt für Motorfahrräder 80 Fr., für Motorwagen 400 Fr.

Für Probefahrten mit mehreren Fahrzeugen zu gleicher Zeit ist die entsprechende Zahl von Kollektivbewilligungen einzuholen.

§ 7. Ueber Traktoren, Anhängewagen, besondere Arten von Motorfahrzeugen (Motorschlitten, Arbeitsmaschinen und dergleichen) und die dafür zu entrichtenden Gebühren erlässt der Regierungsrat besondere Vorschriften. § 45, Absatz 2 des Gesetzes betreffend das Strassenwesen findet auf Motorfahrzeuge dieser Art keine Anwendung.

§ 8. Bei erstmaliger Erteilung der Verkehrsbewilligung für Motorfahrzeuge beträgt die Verkehrs-

gebühr, wenn die Bewilligung nach dem 30. Juni erteilt wird, die Hälfte, wenn sie erst nach dem 30. September erteilt wird, ein Viertel der Jahrestaxe.

Für Motorfahrzeuge, die während des Jahres von auswärts in den Kanton verstellt und in Verkehr gebracht werden und bereits die Verkehrsbewilligung besitzen, ist die Verkehrsgebühr für das laufende und die folgenden Kalendervierteljahre zu bezahlen. Anderseits wird die bezahlte Verkehrsgebühr vom nächsten nicht angebrochenen Kalendervierteljahr an für Motorfahrzeuge, die während des Jahres mindestens ein Kalendervierteljahr ausser Betrieb gesetzt oder ausserhalb des Kantons verstellt werden, rückvergütet, in letzterem Fall jedoch nur gegen den Nachweis, dass für sie daselbst für die gleiche Zeit eine Gebühr oder Steuer gleicher Art bezahlt worden ist.

§ 9. Die Gebühren für Motorfahrzeuge und Fahrräder fallen in die Staatskasse.

Der Reinertrag der Verkehrsgebühren von Motorfahrzeugen wird unter den Kanton und die Städte Zürich und Winterthur nach der Länge der Strassen I. und II. Klasse, deren Unterhalt ihnen auf Grund gesetzlicher Bestimmungen obliegt, derart verteilt, dass pro Kilometer die Stadt Winterthur den dreifachen und die Stadt Zürich den fünffachen Betrag des dem Staat pro Kilometer zufallenden Betreffnisses erhält. Diese Gebühren sind ausschliesslich für besondere Aufwendungen beim Bau und Unterhalt von Hauptverkehrsstrassen zu verwenden. Die Stadträte Zürich und Winterthur erstatten über die Verwendung ihres Anteils dem Regierungsrat alljährlich Bericht.

Der Reinertrag der Gebühren für Fahrräder wird vom Kanton ebenfalls für besondere Aufwendungen beim Bau und Unterhalt von Hauptverkehrsstrassen verwendet.

§ 10. Der Bewerber hat für die Benützung der ihm ausgehändigten Kontrollschilder eine Gebühr zu bezahlen. Für Fahrräder beträgt sie 50 Rp.; für Motorfahrzeuge wird sie nach der Höhe der Erstellungskosten der Schilder bestimmt. Die Kontrollschilder bleiben Eigentum des Staates.

Wird ein Fahrzeug nicht mehr gebraucht oder veräussert oder verstellt, so müssen die Schilder derjenigen Amtsstelle zurückgegeben werden, von welcher sie bezogen worden sind. Werden sie nicht mehr oder nur in unbrauchbarem Zustand vorgewiesen oder zurückgegeben, so sind dem Staat die Kosten für den Ersatz zu vergüten.

§ 11. Fallen die Voraussetzungen für die Erteilung einer Verkehrs- oder Führerbewilligung dahin, so wird die Bewilligung von der Behörde, die sie erteilt hat, entzogen.

Gegen die Verweigerung und den Entzug der Verkehrs- oder Führerbewilligung ist der Rekurs zulässig.

§ 12. Der Regierungsrat kann die Anbringung technisch zweckmässiger Verbesserungen an den Motorfahrzeugen obligatorisch erklären, sofern sie im allgemeinen Interesse liegen und ihre Anschaffung keine unverhältnismässigen Kosten verursacht.

§ 13. Der Regierungsrat ist befugt, den Verkehr mit Motorfahrzeugen auf einzelnen Strassen und zu bestimmten Zeiten zu verbieten.

Der Verkehr ist namentlich an den Nachmittagen der Sonn- und Festtage einzuschränken; ferner sind Bestimmungen zur Vermeidung der Störung der Nachtruhe zu erlassen.

§ 14. Absatz 1 von § 61 des Strassengesetzes erhält folgende Fassung:

Die Städte Zürich und Winterthur stellen Polizeivorschriften über das an die Strassen grenzende Gebiet und über das Strassengebiet selbst und dessen Benützung auf. Die Bestimmungen sind dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen, dem Strassengesetz, und den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern anzupassen. Abweichende Vorschriften dürfen sie nur enthalten, sofern sie durch die besonderen Verhältnisse der beiden Städte gerechtfertigt und vom Regierungsrat genehmigt sind.

§ 15. Uebertretungen der Vorschriften des Konkordates, dieses Gesetzes, sowie der bezüglichen Verordnungen und Beschlüsse werden, sofern nicht das Strafgesetz zur Anwendung kommt, mit Polizeibussen von 2—1000 Fr. bestraft. Die Busse für zu schnelles Fahren mit Motorfahrzeugen beträgt mindestens 20 Fr.

Im Rückfalle kann die Busse bis auf 2000 Fr. erhöht und die Ueberweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams (§ 80 St. G. B.) angedroht werden. Der Rückfall kommt nicht mehr in Betracht, wenn seit dem Vollzug der letzten Polizeistrafe zwei Jahre verstrichen sind.

Das Fahren mit Motorfahrzeugen ohne Verkehrs- oder Führerbewilligung und die Uebertretungen der Vorschriften wegen zu schnellen Fahrens durch die Lenker dieser Fahrzeuge werden, soweit nicht die Gerichte zuständig sind, durch die Statthalterämter bestraft. Der Regierungsrat kann diese Kompetenz für die Städte Zürich und Winterthur den örtlichen Polizeibehörden übertragen. Polizeibussen bis zu 50 Fr. fallen den Gemeinden zu.

§ 16. Den Verzeigern dürfen keine Anteile an Bussen zufallen, welche wegen Uebertretung dieses Gesetzes oder der Verordnungen und Beschlüsse verhängt werden.

§ 17. Den Eigentümern und Führern von Fahrzeugen, welche die Bestimmungen des Konkordates, dieses Gesetzes oder der Verordnungen und Beschlüsse vorsätzlich oder grobfahrlässig übertreten, können die Statthalterämter, neben der Bestrafung mit Busse, zeitweilig oder für immer die Verkehrs- oder Führerbewilligung entziehen. In diesen Fällen findet das Recht, gerichtliche Beurteilung zu verlangen, auch auf den Entzug der Führerbewilligung Anwendung.

Die Befugnis zum Entzug der Verkehrs- und Führerbewilligung steht auch der Polizeidirektion zu; gegen deren Verfügung kann Rekurs an den Regierungsrat erhoben werden.

Bei Entzug der Verkehrs- und Führerbewilligung haben das Begehren um gerichtliche Beurteilung von Verfügungen des Statthalteramtes und das Rekursbegehren gegen Verfügungen der Polizeidirektion keine aufschiebende Wirkung.

§ 18. Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollziehungsverordnungen.

§ 19. Dieses Gesetz tritt im Falle der Annahme durch die Stimmberechtigten an dem auf die amtliche Veröffentlichung des Erwerbsbeschlusses folgenden Tag in Kraft.

Die Verkehrsgebühren werden vom 1. Januar 1923 an bezogen. Das Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 5. März 1916, sowie die Vollziehungsverordnungen vom 13. März 1916 und 22. Dezember 1919 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes aufgehoben.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureau über das Ergebnis der Volksabstimmung vom 18. Februar 1923, wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	140,636
Eingegangene Stimmzettel	109,569
Annehmende sind	53,902
Verwerfende sind	51,411
Ungültige Stimmen	139
Leere Stimmen	4,117

beschliesst:

Die Referendumsvorlage „Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern“ wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 26. Februar 1923.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

O. Lang.

Der Sekretär:

A. Stamm.

Konkordat

über

eine einheitliche Verordnung betreffend den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

(Vom Bundesrat am 7. April 1914 genehmigt.)

In Abänderung des am 13. Juni 1904 vom Bundesrate genehmigten Konkordates betreffend den Motorwagen- und Fahrradverkehr in der Schweiz* haben die Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Fribourg, Solothurn, Baselstadt, Basellandschaft, Schaffhausen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., St. Gallen, Aargau, Thurgau, Tessin, Waadt, Wallis, Neuenburg und Genéve beschlossen, nachstehende Verordnung zu erlassen.

VERORDNUNG

betreffend

den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern in der Schweiz auf dem Gebiete der Konkordatskantone.

I. KAPITEL:

Motorfahrzeuge.

Art. 1. — Die Motorwagen und Motorfahräder sind im Strassenverkehr den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen.

*) Siehe Eidg. Gesetzsammlung, n. F., Bd. XX, S. 73.

**1. Verkehrs-
bewilligungen
für
Motorwagen
und Motor-
fahräder.**

a) Wagen

Art. 2. — Ein Motorwagen wird erst dann zum öffentlichen Verkehr zugelassen, wenn dessen Eignung hierzu seitens der zuständigen kantonalen Behörde oder seitens einer von der letztern hiezu ermächtigten Gesellschaft oder Genossenschaft auf Grund einer durch Sachverständige vorgenommenen Prüfung anerkannt worden ist.

Diese Prüfung deren Kosten zu Lasten des Wageigentümers fallen, hat sich namentlich auf die in den Artikeln 3-6 hiernach angegebenen Punkte zu erstrecken.

Art. 3. — Die Vorrichtungen müssen betriebssicher und derart angelegt sein, dass jede Feuers- und Explosionsgefahr nach Möglichkeit ausgeschlossen ist, dass Reit- und Zugtiere durch das Geräusch nicht scheu werden, dass auch sonst keine Gefahr für den Verkehr entsteht, und dass das Publikum nicht ernstlich durch Rauch oder Dampf belästigt wird.

Das Ende des Auspuffrohrs muss möglichst nahe am Rahmen des Chassis angebracht und darf nicht gegen den Boden gerichtet sein.

Art. 4. — Jeder Motorwagen muss folgende Vorrichtungen besitzen:

- a) eine starke Lenkvorrichtung, die ein leichtes und sicheres Wenden gestattet;
- b) zwei von einander unabhängige Bremsvorrichtungen, von denen jede für sich allein den Wagen mit voller Ladung bei einem Gefälle von 15 % aufhalten kann; wenigstens eine der Bremsen muss sofort wirksam sein und unmittelbar auf die Räder oder fest mit ihnen verbundene Umfassungen einwirken;
- c) eine Vorrichtung, die selbst bei starken Steigungen jede Rückwärtsbewegung zu verhindern vermag, sofern nicht eine der Bremseinrichtungen dieser Anforderung genügt;
- d) einen wirksamen Auspufftopf;
- e) eine Vorrichtung, die es ermöglicht, den Wagen vom Fahrersitz aus mittelst des Motors rückwärts laufen zu lassen, sofern das Leergewicht des Wagens 350 Kilogramm übersteigt.

Art. 5. — Die Griffe zur Bedienung des Fahrzeuges müssen derart angeordnet sein, dass der Führer sie sicher handhaben kann, ohne sein Augenmerk von der Fahrrichtung abzulenken.

Art. 6. — Jedes Chassis muss einen Schild tragen, der die Firma des Erstellers, die Fabriknummer des Chassis, die Stärke des Motors in P. S., sowie das Leergewicht des Wagens mit Gummireifen angibt.

Art. 7. — Für jeden zum Strassenverkehr zugelassenen Motorwagen ist eine Bewilligung auszustellen, welche enthalten soll:

- a) den Namen u. den Wohnsitz des Wageigentümers;
- b) die Firma des Erstellers;
- c) die Nummer des Chassis;
- d) die Nummer des Motors;
- e) die Motorstärke in P. S.;
- f) das Gewicht des vollständig ausgerüsteten Wagens;
- g) die Tragkraft oder die Zahl der Plätze;
- h) das Datum der Prüfung des Fahrzeuges.

Die Pferdekkräfte werden nach folgender Formel berechnet: $N = 0,4 \times i \times d^2 \times S$ (N = Zahl der wirklichen Pferde; i = Zahl der Zylinder; d = innerer Durchmesser eines Zylinders in Zentimetern; S = Kolbenhub in Metern).

Art. 8. — Die Verkehrsbewilligung wird jeweilen für das laufende Kalenderjahr erteilt und ist alljährlich zu erneuern. Sie wird auf einem einheitlichen, durch das eidgenössische Departement des Innern festzusetzenden Formular ausgestellt und hat für das ganze Gebiet der Konkordatskantone Gültigkeit. Bewilligung und Wagen können jederzeit von der zuständigen kantonalen Behörde kontrolliert werden.

Diese Bewilligung ist mit der Veräusserung des Motorwagens übertragbar; doch muss die Eintragung des Namens des Inhabers von der zuständigen Behörde des Wohnsitzkantones des neuen Eigentümers berichtigt werden.

Der Automobilinhaber ist verpflichtet, jeden Wechsel im Besitz eines Automobils innert einer Frist von 8 Tagen der zuständigen Behörde anzuzeigen.

*Gültigkeit
der
Konkordats-
ausweise*

Art. 9. — Für Versuche mit Motorwagen, die noch keine Schilder besitzen, wird die zuständige kantonale Behörde eine besondere Bewilligung ausstellen.

**b) Motor-
fahrräder.**

Art. 10. Die vorstehenden Bestimmungen finden mit Ausnahme von Art. 4, lit. c und e und Art. 6 auch auf Motorfahrräder Anwendung.

Für Motorfahrräder genügt eine auf das Hinterrad wirkende Bremse,

Motorfahrräder dürfen nur dann mit Anhängewagen verbunden werden, wenn die Erlaubnis hiezu in der Verkehrsbewilligung erteilt worden ist.

Auch der Anhängewagen muss mit einer Bremse versehen sein.

**c) Obligato-
rische
Versicherung.**

Art. 11.*) — *Die Verkehrsbewilligung wird nur erteilt, wenn der Eigentümer des Fahrzeuges nachweist, dass er bei einer anerkannten Versicherungsgesellschaft eine **Haftpflichtversicherung** im Betrage von mindestens Fr. 20,000 für ein Automobil und von mindestens Fr. 10,000 für ein Motorfahrrad zur Deckung des Schadens abgeschlossen hat, der bei einem durch das Fahrzeug verursachten Unfall aus der Tötung oder körperlichen Verletzung von Drittpersonen entstanden ist.*

Der Nachweis der Versicherung muss alljährlich anlässlich der Erneuerung der Verkehrsbewilligung und ausserdem auf Verlangen der zuständigen Behörde jederzeit erbracht werden. Die Versicherungsverträge müssen eine Klausel enthalten, wonach bei jedem Unfall $\frac{1}{10}$ des entstandenen Schadens und mindestens Fr. 100 von der Versicherungsdeckung ausgeschlossen und vom Versicherten selbst zu tragen ist.

Die Versicherung muss alle Unfälle decken, die das vom Eigentümer selbst oder von einer andern Person mit seiner Ermächtigung geführte Fahrzeug verursacht.

**2. Fahr-
bewilligungen
a) für Motor-
wagenführer.**

Art. 12. — Niemand darf einen Motorwagen führen, ohne hiezu die Ermächtigung der zuständigen Behörde seines Wohnsitzkantons zu besitzen. Diese Bewilligung kann **nur an Personen erteilt werden, die mindestens**

*) Ersetzt durch § 3 des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

18 Jahre alt sind und einen guten Leumund geniessen. Der Bewerber muss auf Verlangen der zuständigen Behörde die nötigen Ausweispapiere, insbesondere ein Leumundszeugnis oder ein Vorstrafenverzeichnis beibringen. Unmündige haben ferner die Zustimmungserklärung der Eltern oder Vormünder vorzuweisen.

Vom Erwerb der Fahrbewilligung sind ausgeschlossen Personen:

- a) die infolge gerichtlicher oder polizeilicher Bestrafung zur Führung eines Wagens moralisch nicht genügend qualifiziert erscheinen;
- b) die als Trinker bekannt sind;
- c) die an einem Gebrechen (Epilepsie, erhebliche Kurzsichtigkeit, Taubheit etc.) leiden, das ihnen die sichere Führung eines Motorwagens unmöglich macht.

Art. 13. — Eine Fahrbewilligung kann erst ausgestellt werden, nachdem sich der Bewerber darüber ausgewiesen hat, dass er befähigt ist, einen Motorwagen ohne Gefährdung der öffentlichen Sicherheit zu führen.

Zu diesem Zwecke hat er **eine theoretische und eine praktische Prüfung** zu bestehen. Durch jene hat er sich über seine Kenntnisse der einschlägigen Verkehrsbestimmungen, sowie der Bestandteile des Motorwagens auszuweisen. Durch die praktische Prüfung hat er den Nachweis der Befähigung zur Führung des Motorwagens zu erbringen. Die Prüfung hat sich speziell auch auf die Wagenführung in Städten, die Handhabung der Bremsen bei grossem Gefälle, starken Steigungen etc. zu erstrecken.

Besteht ein Bewerber die Prüfung nicht, so kann er sich vor Ablauf von vier Wochen nicht wieder zur Prüfung melden.

Art. 14. — Hat der Bewerber die Prüfung mit Erfolg bestanden, so wird ihm eine Fahrbewilligung ausgestellt. Diese ist persönlich, nicht übertragbar und wird für alle Kantone auf einem einheitlichen, durch das Departement des Innern in Form eines Heftchens festgesetzten Formular ausgestellt.

Art. 15. — Die Fahrbewilligung soll enthalten:

- a) Vornamen, Familiennamen, Wohnort, Nationalität, Beruf und Geburtsdatum des Inhabers;
- b) seine Photographie;
- c) die Art der Fahrzeuge (Personentransportwagen, Lastwagen etc.) und die Art der Motoren (Zünd-, Dampf-, oder elektrische Motore);
- d) die Nummern der Kontrollschilder, die dem Inhaber zugeteilt sind, sofern er Automobilbesitzer ist, und zwar, falls er mehrere Automobile hält, für jedes derselben eine besondere Nummer;
- e) die Bestimmungen des bestehenden Konkordates, sowie allfällige Spezialbestimmungen des die Bewilligung ausstellenden Kantones.

Art. 16. Die Fahrbewilligung wird jeweilen für die Dauer eines Kalenderjahres ausgestellt und hat für das Gebiet sämtlicher Konkordatskantone Gültigkeit. Die Fahrbewilligungen, sowie die Schilder können bei wiederholter Uebertretung oder bei schwerer Verletzung der Verkehrsbestimmungen, sowie beim Eintritt der in Art. 12 genannten Verurteilungen oder Gebrechen von der Behörde, die sie ausgestellt hat, zeitweilig oder ganz zurückgezogen werden.

Der Rückzug hat für das ganze Gebiet der Konkordatskantone Gültigkeit.

Art. 17. — **Fahrten zu Lehrzwecken** dürfen nur mit Zustimmung der zuständigen kantonalen Behörden in Begleitung einer mit einer Fahrbewilligung versehenen Person ausgeführt werden.

Art. 18. — Die Bestimmungen der Artikel 12 bis 17 finden auch auf die Führer von Motorfahrrädern entsprechende Anwendung.

Art. 19. — Der Bundesrat bezeichnet eine **Amtsstelle***) die über alle von den Kantonen ausgestellten Verkehrs- und Fahrbewilligungen, über alle Handänderungen von Motorwagen und Motorfahrrädern, sowie über die militärische Einteilung der Wagen-

*) Vorläufig das eidg. statistische Bureau.

führer ein Register zu führen hat. Diese Angaben müssen ihr unverzüglich von den Kantonen gemacht werden. Das gleiche hat auch hinsichtlich des Rückzuges von Bewilligungen zu geschehen. Die betreffende eidgenössische Amtsstelle gibt den Kantonen von diesem Rückzuge Kenntnis.

Art. 20. — Für Motorwagen und Motorfahrräder kann der die Verkehrsbewilligung ausstellende Kanton alljährlich eine Steuer beziehen.

Uebrigens hat er das Recht, behufs Deckung der gehaltenen Kosten für die Prüfung der Führer und Wagen, für Schilder, für Ausstellung der Bewilligungen und für sonstige Leistungen Gebühren zu erheben.

Die Höhe der Steuern und Gebühren wird von den Kantonen auf Grund ihrer Gesetze bestimmt.

Art. 21. — Die Motorwagen und Motorfahrräder der **in der Schweiz sich aufhaltenden Ausländer** sind von Taxen befreit, sofern der Aufenthalt der Fahrzeuge nicht länger als drei Monate dauert und sofern die betreffenden Herkunftsstaaten Gegenrecht halten.

Art. 22. — Die **internationalen Fahrausweise** im Sinne der internationalen Uebereinkunft betreffend den Automobilverkehr vom 11. Oktober 1909 werden von den zuständigen kantonalen Departementen auf Grund der kantonalen Fahrbewilligungen gegen eine Gebühr von Fr. 5. — ausgestellt. Die Departemente besorgen ferner sämtliche die Fahrausweise betreffenden Feststellungen, Vorkehrungen etc.

Die internationalen Fahrausweise gestatten den freien Verkehr in allen Staaten, welche der oben erwähnten internationalen Uebereinkunft beigetreten sind; sie besitzen ohne neue Prüfung Gültigkeit.

Die internationalen Fahrausweise besitzen vom Tage der Ausstellung an für ein Jahr Gültigkeit. Die darin enthaltenen handschriftlichen Angaben sollen stets mit lateinischen Druck- oder Schriftzeichen geschrieben sein.

Die Bestimmungen dieses Artikels sind auf Motorwagen und Motorfahrräder in gleicher Weise anwendbar.

4. Steuern und Gebühren.

5. Internationale Fahrausweise.

b) für Motorfahrräder.

3. Zentralregister.

**6. Polizeiliche
Kontroll-
schilder.**

**a) Motor-
wagen.**

Art. 23. — An jedem Motorwagen müssen zwei Schilder angebracht sein, die eine **Kontrollnummer** sowie das eidgenössische und das kantonale Wappen tragen. Die Schilder sind für alle Kantone von gleicher Form und werden gemäss der Nummernzuteilung in Beilage B numeriert. Sie werden zum Selbstkostenpreise von den zuständigen kantonalen Behörden mit der Fahrbewilligung abgegeben.

**Diese Schilder werden der Person des Wagen-
eigentümers zugeteilt und sind nicht übertragbar.**

Die Schilder müssen an der Vorder- und Hinterseite des Wagens derart angebracht werden, dass sie **beständig sichtbar und deutlich lesbar** sind. Sollte die Wagenkonstruktion nicht gestatten, den Schild auf der Vorderseite so hoch anzubringen, dass er vor Schmutz genügend geschützt ist, so kann die Nummer in der vorgeschriebenen Grösse auf den Wagen gemalt werden.

Art. 24. — Die Versuchswagen der Automobilfabriken und -Garagen können an Stelle der ordentlichen Schilder solche erhalten, die mit einem besonderen Zeichen versehen sind.

Diese besonderen Schilder mit entsprechender besonderer Fahrbewilligung haben nur für das Gebiet des ausstellenden Kantons und ausschliesslich für Versuchsfahrten Gültigkeit.

Art. 25. — Die Militärmotorwagen führen während des Militärdienstes an Stelle des kantonalen Kontrollschildes einen eidgenössischen Wappenschild.

**b) Motorfahr-
räder.**

Art. 26. — Die Bestimmungen der Art. 23 bis 25 finden auf die Motorfahräder entsprechende Anwendung. Dieselben führen jedoch nur einen Schild auf der Hinterseite des Fahrrades.

**7. Aus-
länder.**

Art. 27. — Die Motorwagen und Motorfahräder aus Staaten der internationalen Uebereinkunft müssen, um zum Verkehr zugelassen zu werden, ausser ihren nationalen Nummernschildern, auf der Rückseite gut sichtbare Schilder mit den durch die obenerwähnte Uebereinkunft zur Feststellung der Nationalität vereinbarten Buchstaben tragen.

Die Eigentümer oder Führer der Fahrzeuge müssen den internationalen Fahrausweis besitzen.

Art. 28. — Die Motorwagen und Motorfahräder aus Staaten, die der internationalen Uebereinkunft nicht beigetreten sind, müssen den Kontrollschild ihres Herkunftsstaates tragen; besitzen sie keinen solchen, so wird Ihnen eine Interimsnummer beigegeben.

Die Eigentümer oder Führer der Fahrzeuge müssen die Fahrbewilligung des Herkunftsstaates besitzen.

Art. 29. — Ein Auszug aus diesen Konkordatsbestimmungen wird jedem fremden Motorwagen- und Motorradführer bei seinem Eintritt in die Schweiz von der betreffenden Grenzzollstation übergeben. Dieser Auszug ist in deutscher französischer, italienischer und englischer Sprache zu drucken und hat neben den hauptsächlichsten Bestimmungen des Konkordates die Darstellung der schweizerischen Warnungstafeln und der verschiedenen besondern Zeichen zu enthalten, sowie ein Verzeichnis samt Karte der verbotenen Hauptstrassen.

Art. 30. — Jeder Motorwagen muss von Beginn der Dämmerung an **auf der Vorderseite mit zwei weissen Lichtern** und auf der Hinterseite mit einem roten Lichte versehen sein; **der hintere Nummernschild muss derart beleuchtet werden, dass er deutlich lesbar ist.** Jeder ins Schlepptau genommene Wagen muss auf der Hinterseite ein rotes Licht haben.

Die Strasse soll nach vorn auf eine genügende Strecke hin beleuchtet werden. Immerhin ist der Gebrauch von stark blendenden Lichtern in Ortschaften untersagt.

Für Motorfahräder genügt ein weisses, auf der Rückseite mit einem roten Glase versehenes Licht, das seitwärts auf der vordern Gabel anzubringen ist.

Art. 31. — Jeder Motorwagen muss mit einem Horn von tiefem Tone versehen sein. Die Anwendung dieses Signalapparates ist jedem andern Fahrzeuge verboten.

Im weitem ist der Gebrauch der Mundpfeife und der mehrtönigen Hupe, sowie der Sirene ausserhalb der Ortschaften, gestattet. Alle andern Signalapparate sind

**8. Beleuch-
tung.**

**9. Warn-
signale.**

dagegen untersagt. Der Führer soll die Warnvorrichtung so oft als es zur Sicherheit des Verkehrs als nötig erscheint, namentlich auch bei scharfen Kurven und immer dann zur Anwendung bringen, wenn er von einer Strasse in eine andere einbiegt.

Dem Führer ist es untersagt, sich in Städten und Dörfern, sowie zur Nachtzeit ohne Grund der Warnvorrichtung zu bedienen.

Für die Motorfahräder ist als Warnsignal ausschliesslich das Horn mit gellendem Tone zulässig.

Für die Anwendung dieses Signales gelten im übrigen die nämlichen Bestimmungen wie für den Gebrauch des Warnsignales bei den Motorwagen.

10. Vermeidung von Lärm und Rauch. Art. 32. — **Das Fahren mit offenem Auspuff ist untersagt.** Der Führer hat dafür zu sorgen, dass, abgesehen von Momenten des Anfahrens, Geschwindigkeitswechsel usw., kein belästigender Rauch entsteht.

11. Geschwindigkeit. Art. 33. — Der Führer eines Motorwagens, wie derjenige eines Motorfahrrades, soll **die Geschwindigkeit seines Fahrzeuges beständig beherrschen.**

Art. 34. — Der Führer hat den Lauf zu verlangsamten oder nötigenfalls sofort anzuhalten, wenn das Fahrzeug Anlass zu einem Verkehrshemmnis oder Unfälle bieten könnte. Das gleiche hat zu geschehen, wenn ein Reit- oder Zugtier oder eine Viehherde vor dem Motorfahrzeuge Scheu zeigt.

Art. 35. — **Beim Durchfahren von Städten, Dörfern und Weilern** darf die Schnelligkeit auf keinen Fall die Geschwindigkeit eines trabenden Pferdes (18 Kilometer per Stunde) überschreiten.

Diese Geschwindigkeit muss auf engen Brücken und Strassen, bei Kehren und überall da, wo die zuständige kantonale Behörde durch leicht sichtbare Aufschritftafeln für alle Fuhrwerke eine verminderte Geschwindigkeit vorgeschrieben hat, so verringert werden, dass das Fahrzeug auf der Stelle angehalten werden kann.

Das gleiche hat zu geschehen beim Zusammenreffen mit Umzügen und militärischen Abteilungen.

Auf stark begangenen Strassen ist die Geschwindigkeit derart zu verringern, dass das Publikum weder durch Kotwurf noch durch Staubwirbel ernstlich belästigt wird.

Art. 36. — Niemals darf die Fahrgeschwindigkeit, selbst in flachem Lande und auf offenem Felde 40 Kilometer in der Stunde überschreiten. **Bei Nacht oder Nebel oder beim Kreuzen mit andern Fuhrwerken** ist diese Geschwindigkeit auf 25 Kilometer in der Stunde herabzusetzen.

Art. 37. — Auf Bergstrassen, sowie auch auf allen andern engen oder gefährlichen Strassen, darf die Geschwindigkeit 18 Kilometer in der Stunde, bei Kurven 9 Kilometer in der Stunde nicht überschreiten. Der Führer hat diese Geschwindigkeit noch zu verringern und **wenn nötig das Fahrzeug anzuhalten, wenn er einem Fuhrwerke oder einer Viehherde begegnet.** Auch beim Ueberholen darf zur Vermeidung von Unfällen nur mit der absolut notwendigen Geschwindigkeit und mit aller wünschbaren Vorsicht gefahren werden.

Art. 38. — Motorfahrern, welche wiederholt wegen zu schnellen Fahrens bestraft worden sind, kann durch das zuständige kantonale Departement die Anbringung eines die Geschwindigkeit automatisch kontrollierenden Messapparates aufgelegt werden.

Der Konkordatskonferenz bleibt das Recht vorbehalten, die allgemeine Einführung irgend eines Kontrollapparates nach Einholung eines bezüglichen Gutachtens des eidgenössischen Departements des Innern zu beschliessen.

Art. 39. — Für alle die Motorwagen und Motorfahräder betreffenden polizeilichen Warnungen, einschliesslich des Zeichens für Zollstätten und Strassensperrungen, wird im ganzen Gebiet der Konkordatskantone ein einheitliches Modell verwendet; es besteht aus einer Tafel in der Form eines gleichseitigen, mit der Spitze nach oben gerichteten Dreiecks von 1 m Seitenlänge, das die schwarze Inschrift auf weissem

12.
Warnungstafeln

Grunde enthält. Diese Form der dreieckigen Tafel darf für keine andern öffentlichen oder privaten Signale oder Anzeigen Verwendung finden.

Die Tafeln müssen quer zur Strasse in einer Entfernung von ungefähr 250 m von der zu bezeichnenden Stelle und in einer Maximalhöhe von 2,50 m aufgestellt werden.

**13. Verkehrs-
vorschriften.**

Art. 40. — Jedem Kanton steht das Recht zu, den Verkehr der Motorwagen und Motorfahräder auf gewissen Strassen ganz zu verbieten oder nur unter gewissen Bedingungen zu gestatten.

Interkantonale Strassen können nur nach Anhörung der Regierungen der benachbarten Kantone gesperrt werden.

Art. 41. — Der Verkehr auf den den Fussgängern vorbehaltenen Wegen ist für Motorwagen und Motorfahräder verboten.

*Rechts
fahren und
ausweichen
links
vorfahren.*

Art. 42. — **Die Führer der Motorfahrzeuge sollen immer rechts fahren, nach rechts ausweichen und links vorfahren.** Diese Bestimmung gilt nicht für das Vorbeifahren oder Kreuzen mit Tramwagen.*)

Strassenbiegungen nach rechts sollen kurz und solche nach links ausreichend weit genommen werden, um den entgegenfahrenden Fuhrwerken genügend Raum zu belassen.

Art. 43. — Die Motorfahrzeuge sollen ausschliesslich **am Strassenrand anhalten.**

Beim Verlassen des Fahrzeuges hat der Führer den **Motor abzustellen** und die **Bremse anzuziehen.**

Jedes ausser Gebrauch gesetzte Motorfahrzeug ist so am Rande der Strasse aufzustellen, dass es den freien Verkehr nicht hindert. Zur Nachtzeit sind die reglementarischen Lichter anzuzünden. Das Fahrzeug ist ausserhalb der Strasse aufzustellen, wenn die Strassenbreite das Kreuzen zweier Fuhrwerke nicht gestattet.

Art. 44. — Wird ein Motorwagen ins Schlepptau genommen, so muss dessen Führer mit einer Fahr-

*) Dieser 2. Satz des 1. Absatzes ist für das Gebiet der Stadt Zürich nicht verbindlich gemäss Beschluss des zürcher. Stadtrates vom 14. März 1917 und des Regierungsrates vom 22. März 1917.

bewilligung versehen sein. Diese Bestimmung findet auf Motorfahräder keine Anwendung.

Art. 45. — **Wenn sich beim Vorbeifahren eines Motorfahrzeuges ein Unfall ereignet, so ist der Führer des Fahrzeuges verpflichtet, sofort anzuhalten, selbst wenn ihn kein Verschulden trifft.** Er hat seinen Beistand anzubieten, und wenn Verletzte da sind, dafür zu sorgen, dass ihnen Hilfe zuteil werde. Auf erstes Verlangen hat er seine Fahrbewilligung vorzulegen, sowie seinen Wohnsitz und seinen gegenwärtigen Aufenthaltsort in der Schweiz genau anzugeben.

Art. 46. — Auf den **Anruf oder das Zeichen eines Vertreters der Behörde**, der sich als solcher zu erkennen gibt und ausweist, hat der Führer des Motorfahrzeuges anzuhalten und auf Verlangen seine Fahrbewilligung vorzuweisen.

Art. 47. — Die **Fabrikanten** und die **Vermieter** von Motorwagen und Motorfahrädern sind zur Führung einer Kontrolle verpflichtet, aus der die Abgangszeiten der Motorwagen und die Namen ihrer Führer ersichtlich sind. Diese Kontrolle soll beständig zur Verfügung der Polizei gehalten werden.

Art. 48. — **Wettfahrten** von Motorfahrzeugen sind auf den öffentlichen Strassen ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde verboten.

Für Wettfahrten können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zugestanden werden.

Art. 49. — **Probefahrten** mit Motorwagen oder Motorfahrädern oder Chassis dürfen nur zu den Zeiten und an den Orten vorgenommen werden, die von der zuständigen Behörde hierfür bezeichnet werden.

**14. Verhalten
bei Unfällen.**

15. Polizei.

**16. Wett-
fahrten.**

**17. Probe-
fahrten.**

II. KAPITEL

Spezielle Vorschriften für Motorlastwagen und Motoromnibusse.

Art. 50. — **Der Verkehr mit schweren Lastwagen** ist den vorstehenden allgemeinen Bestimmungen betreffend Motorwagen, sowie den nachfolgenden, den

Schutz der Strassen bezweckenden speziellen Vorschriften unterworfen.

1. Gewichtsverhältnisse.

Art. 51. — Das Gesamtgewicht eines beladenen Motorlastwagens oder Motoromnibusses darf 9 Tonnen nicht übersteigen.

Die Belastung einer Achse darf zwei Drittel bis vier Fünftel der Gesamtlast ausmachen, jedoch nicht mehr als 6 Tonnen betragen.

An jedem Wagen ist eine Tafel anzubringen, auf welcher das Gewicht des Vorder- und des Hinterwagens, unbelastet und bei grösster Belastung, anzugeben ist.

	Gewicht	
	Unbelastet	Bei grösster Belastung
V.		
H.		

Die Organe der Strassenbehörden und der Polizei sind zur Gewichtskontrolle jederzeit befugt.

Die zuständigen kantonalen und Gemeindebehörden bezeichnen die Strassen und Brücken, auf denen der Verkehr von Motorlastwagen mit der oben festgesetzten Maximalbelastung verboten ist.

Diese Strassen und Brücken müssen durch gut sichtbare Tafeln mit deutlicher Aufschrift für die Motorlastwagenführer kenntlich gemacht werden.

2. Geschwindigkeit.

Art. 52. — Die Geschwindigkeit darf bei Motorlastwagen bis zu 6 Tonnen Gesamtgewicht nicht mehr als 15 Kilometer, für Wagen mit über 6 Tonnen nicht mehr als 12 Kilometer und für Motoromnibusse nicht mehr als 20 Kilometer betragen.

Vorbehalten bleiben die für besondere Verhältnisse aufgestellten weitergehenden Polizeivorschriften.

Art. 53. — Der Durchmesser der Triebräder soll mindestens 90 cm und derjenige der Lenkräder mindestens 75 cm betragen.

Art. 54. — Um ein möglichst gleichmässiges Berühren der Radreifen in ihrer ganzen Breite mit der Strassenoberfläche zu erzielen, wird die Unterachsung der Räder, beziehungsweise Neigung der Radreifen vorgeschrieben und es wird als unterste Grenze $1\frac{1}{2}\%$ und als oberste Grenze 4% festgesetzt.

Art. 55. — Die eisernen Radreifen müssen an der Oberfläche glatt und eben sein. Sogenannte Winterräder mit Querrippen dürfen nur bei schneebedeckten Strassen oder bei Glatteis zur Verwendung kommen.

Die radiale Höhe der Rippen darf höchstens 2 cm betragen und ihre Breite muss mindestens der $1\frac{1}{2}$ fachen Höhe entsprechen. Die Querrippen müssen auf den Reifen so schräg sitzen, dass vor dem Abrollen der einen Rippe zum mindesten eine zweite Rippe aufröht.

Das Anbringen von Nietenknöpfen, Eisstollen und dergleichen auf den eisernen Rädern ist untersagt.

Sollten durch solche Winterräder die Strassen aussergewöhnlich beschädigt werden, so steht den Behörden das Recht zu, die Verwendung derselben zu untersagen und den Besitzer des Wagens für den allfälligen angerichteten Schaden haftbar zu machen.

Art. 56. — Die Felgenbreite muss mindestens 7,5 cm betragen.

Die Felgen müssen derart dimensioniert sein, dass der spezifische Druck 140 Kilogramm per cm Felgenbreite nicht übersteigt.

III. KAPITEL.

Fahrräder ohne Motorantrieb.

Art. 57. — Jeder Radfahrer muss eine seitens der zuständigen kantonalen Behörde gegen eine von letzterer festgesetzte Gebühr ausgestellte Ausweiskarte bei sich führen, welche seinen Vornamen, Familiennamen, Wohnort, Beruf, Alter, sowie die Kontrollnummer des Fahrrades angibt.

3. Raddurchmesser.

4. Unterachsung

5. Eiserner Radreifen.

6. Felgenbreite

1. Ausweiskarten und Kontrollschilde

Die Kantone sind berechtigt, von ihren Bewohnern für die Ausweiskarte die Photographie zu verlangen.

Art. 58. — Jedes Fahrrad muss mit einem numerierten Kontrollschild versehen sein. Derselbe soll ein besonderes kantonales Abzeichen tragen und ist am Hinterteil der Maschine, gut sichtbar, parallel der Lenkstange, zu befestigen.

Art. 59. — Die Ausweiskarten, sowie die Kontrollschilder werden von den zuständigen Behörden desjenigen Kantons geliefert, in welchem der Radfahrer seinen Wohnsitz hat. Dieselben besitzen auf dem ganzen Gebiet der Konkordatskantone Gültigkeit.

Art. 60. — Die Kontrollschilder werden den Radfahrern von den Kantonen zum Selbstkostenpreise geliefert. Die Ausweiskarten sind alljährlich gegen eine von den Kantonen festzusetzende Gebühr zu erneuern.

Art. 61. — Von der Verpflichtung, die oben erwähnten Ausweise (Ausweiskarten und Kontrollschilder) bei sich zu führen, sind ausgenommen:

1. Die Militärradfahrer im Dienste;
2. die Ausländer auf der Durchreise, sofern ihr Aufenthalt in der Schweiz nicht länger als drei Monate dauert, sofern sie im Besitz der Kontrollausweise ihres Wohnsitzstaates sind und dieser Gegenrecht hält.

Art. 62. — Jedes Fahrrad muss mit einem bis auf 50 m hörbaren Alarmapparat (Glocke oder Schelle) versehen sein.

Jedes Fahrrad muss mit einer rasch und sicher wirkenden Bremse versehen sein.

Vom Eintritte der Dämmerung an darf nur mit gut leuchtender, an der Vorderseite des Fahrrades angebrachter Laterne gefahren werden.

Art. 63. — Der Fahrradverkehr ist auf den für die Fussgänger reservierten, sowie auf den von den zuständigen kantonalen Behörden verbotenen Wegen untersagt. Den Kantonen steht das Recht zu, nach Gutfinden Strassen und Wege dem Fahrradverkehre zu verschliessen.

**2. Alarm-
apparat,
Bremse,
Beleuchtung.**

**3. Verkehrs-
bestim-
mungen.**

Art. 64. — Wettfahrten mit Fahrrädern sind auf öffentlichen Strassen und Wegen ohne Bewilligung der zuständigen kantonalen Behörde verboten.

Art. 65. — Das Loslassen von Lenkstange und Pedal während des Fahrens ist untersagt.

Das Fahren von zwei oder mehreren Personen auf Fahrrädern, die nur für **eine** Person bestimmt sind, ist untersagt.

Art. 66. — Bei Strassenkreuzungen und -biegungen muss der Radfahrer ein mässiges Tempo, nicht über 10 Kilometer in der Stunde, einhalten.

Art. 67. — Der Radfahrer hat Fuhrwerken, Reitern und Fussgängern rechts auszuweichen und links vorzufahren. Die Absicht, vorzufahren, hat er durch Zuruf oder Alarmapparat rechtzeitig kundzugeben.

Art. 68. — Mehr als zwei Radfahrer dürfen nicht nebeneinanderfahren; wenn sie Wagen, Pferde, oder andere Radfahrer kreuzen oder ihnen vorfahren, müssen sie hintereinander in einer Reihe fahren.

Das Anhängen und Nachschleppen von Aesten etc. ist verboten.

Art. 69. — Der Radfahrer hat anzuhalten, wenn bei seinem Herannahen Reit-, Zug- oder Lasttiere, sowie Viehherden Zeichen von Scheu äussern.

Art. 70. — Wenn sich beim Vorbeifahren eines Fahrrades ein Unfall ereignet, so ist der Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzustiegen, auch wenn ihn selbst kein Verschulden trifft. Er hat seinen Beistand anzubieten, und wenn Verletzte da sind, dafür zu sorgen, dass ihnen Hilfe zu teil werde. Auf erstes Verlangen hat er seine Ausweiskarte vorzulegen, sowie seinen Wohnsitz und seinen Aufenthaltsort in der Schweiz genau anzugeben.

Art. 71. — Auf den Anruf oder das Zeichen eines Vertreters der Behörde, der sich als solcher zu erkennen gibt und ausweist, hat der Radfahrer abzustiegen und auf Verlangen seine Ausweiskarte vorzuzeigen.

IV. KAPITEL.

Strafbestimmungen.

Art. 72. — Es ist Sache der Konkordatskantone, die Strafbestimmungen für Uebertretungen der vorstehenden Verordnungen festzustellen.

In diesen Bestimmungen ist vorzuschreiben, dass **bei wiederholter Uebertretung oder bei schwerer Verletzung der Verkehrsbestimmungen das Recht zur Führung des Motorfahrzeugs zeitweilig oder ganz entzogen wird.** Der Entzug hat für das ganze Gebiet der Konkordatskantone Gültigkeit.

Art. 73. — Mit Strafbefugnissen auf Grund dieser Verordnung dürfen nur Amtsstellen betraut werden, denen gemäss der Gesetzgebung der Kantone Strafbefugnisse sonst schon zustehen.

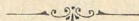
Dem Anzeiger darf kein Anteil an den Bussen zufallen, welche wegen Uebertretung dieser Verordnung ausgesprochen werden.

V. KAPITEL.

Ausführungs- und Schlussbestimmungen.

Art. 74. — Die Konkordatskantone können ergänzende Ausführungsbestimmungen zu vorstehender Verordnung erlassen.

Art. 75. — Obenstehende Vorschriften treten in Kraft, nachdem der Bundesrat und die zuständigen kantonalen Behörden ihre Zustimmung erteilt haben.



Verordnung

über den

Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

(Vom 20. Januar 1923.)

A. Erteilung der Verkehrs- und Führerbewilligung.

§ 1. Zuständig zur Erteilung der Verkehrs- und Führerbewilligung für Motorfahrzeuge, sowie zur Vorname der vorgängigen Prüfungen ist die Polizeidirektion, Abteilung Motorfahrzeugkontrolle.

Zuständig zur Erteilung der Verkehrs- und Führerbewilligung für Fahrräder sind das Statthalteramt des Wohnsitzbezirkes oder die von der Polizeidirektion hiefür bezeichneten Amtsstellen.

§ 2. Die Ausstellung internationaler Fahrausweise im Sinne der internationalen Uebereinkunft vom 11. Oktober 1909 betreffend den Automobilverkehr wird der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle übertragen.

§ 3. Die Polizeidirektion bezeichnet die Sachverständigen, welche die Prüfung der Motorfahrzeuge und der Führer vorzunehmen haben, und setzt die vom Gesuchsteller zu bezahlenden Prüfungsgebühren fest.

Für die Anmeldung zur Prüfung sind die von der Polizeidirektion vorgeschriebenen Formulare zu verwenden.

§ 4. Die kantonale Motorfahrzeugkontrolle registriert die Erteilung und den Entzug von Verkehrs- und Führerbewilligungen für Motorfahrzeuge, alle Handänderungen, sowie die militärische Einteilung der Besitzer und Führer, und teilt diese Veränderungen den zuständigen Amtsstellen mit.

Die Besitzer von Motorfahrzeugen haben Wohnsitzwechsel und Handänderungen ihrer Fahrzeuge innerhalb 8 Tagen der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle mitzuteilen.

§ 5. Die Verkehrs- und Führerbewilligungen für Motorfahrzeuge werden für das Kalenderjahr ausgestellt, sie sind jährlich zu erneuern. Die Erneuerung hat jeweilen nach Anordnung der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle im Monat Januar zu erfolgen.

§ 6. Die Radfahrerbewilligungen haben Gültigkeit für das Kalenderjahr, sie sind jährlich zu erneuern. Die Erneuerung hat jeweilen nach Anordnung der Statthalterämter bis Ende März zu erfolgen.

§ 7. Die Versicherung für Motorfahrzeuge hat bis 31. Januar und diejenige für Radfahrer bis 31. März des folgenden Jahres zu dauern.

Die zur Erteilung und Erneuerung der Verkehrs- und Führerbewilligungen für Motorfahrzeuge und der Radfahrerbewilligungen zuständigen Amtsstellen können sich vom Eigentümer des Fahrzeuges den Versicherungsvertrag nach §§ 3 und 4 des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern oder eine entsprechende Bescheinigung der Versicherungsgesellschaft vorlegen lassen.

§ 8. Wird die Erneuerung der Verkehrsbewilligung für Motorfahrzeuge oder der Radfahrerbewilligung nicht mehr begehrt, so sind die Kontrollschilder bis spätestens am 10. Januar von den Besitzern von Motorfahrzeugen an die kantonale Motorfahrzeugkontrolle und von den Radfahrern an die Statthalterämter abzuliefern.

§ 9. Wenn für Motorfahrzeuge, die verkehrsunfähig, ausserhalb den Kanton verstellt, oder sonst aus dem Verkehr zurückgezogen werden, gemäss § 8 des Gesetzes auf Rückvergütung eines Teils von Gebühren Anspruch gemacht wird, so sind die Kontrollschilder der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zurückzustellen. Eine Rückvergütung findet nur statt, wenn die Schilder mindestens drei Monate daselbst deponiert waren und

das Fahrzeug während dieser Zeit im Verkehr wirklich nicht verwendet wurde. Die Rückvergütung beträgt je nach der Zeit, während welcher das Fahrzeug nicht im Verkehr stand, ein Viertel, die Hälfte, oder drei Viertel der Jahrestaxe.

§ 10. Die in § 6 des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vorgesehene Kollektivbewilligung für Probefahrten darf nicht benützt werden für Fahrten, die Erwerbszwecken dienen, wie Beförderung von Personen und Waren im eigenen oder im Interesse Dritter.

§ 11. Das Kontrollschild für Fahrräder ist bei der Erneuerung der Verkehrsbewilligung der Ausgabestelle zurückzugeben. Befindet es sich in unversehrtem Zustand, so wird dem Inhaber der seinerzeit als Benützungsgebühr bezahlte Betrag rückvergütet.

§ 12. Der Fahrzeugbesitzer hat für entsprechend sichere Anbringung der Kontrollschilder am Fahrzeug und deren fortwährende Lesbarkeit zu sorgen.

§ 13. Das Abhandenkommen von Kontrollschildern oder Ausweiskarten ist vom Inhaber unverzüglich der Ausgabestelle zu melden. Ersatz für diese Schilder und Ausweiskarten sind für Motorfahrzeuge von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle, für Fahrräder vom zuständigen Statthalteramt zu beziehen.

Für verloren gegangene, abhanden gekommene, beschädigte und unleserlich gewordene Nummernschilder und Ausweiskarten hat der Inhaber die Kosten für Ersatz und den amtlichen Aufruf zu bezahlen.

§ 14. Die Ueberlassung von Kontrollschildern an andere Personen zur Verwendung im Verkehr, die missbräuchliche Verwendung von solchen, sowie die Verwendung nachgemachter Kontrollschilder wird bestraft. Die Polizeiorgane haben derartige Schilder zu beschlagnahmen und der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle abzuliefern.

B. Verkehrsvorschriften.

§ 15. Die Höchstgeschwindigkeit für Motorlastwagen richtet sich nach Art. 52 des Konkordates, für Motoromnibusse und Motorlastwagen für Personenbeförderung wird sie in § 50 dieser Verordnung bestimmt. Für die übrigen Fahrzeuge beträgt sie:

a) Für Motorfahrzeuge:			
Beim Durchfahren von Städten, Dörfern u. geschlossenen Häusergruppen	18 km per Stunde		
Auf Strassen mit ein- oder beidseitiger offener Bebauung	25	"	"
Auf offener Strasse	40	"	"

b) Für Fahrräder:			
Beim Durchfahren von Städten, Dörfern u. geschlossenen Häusergruppen	15	"	"
Auf Strassen mit ein- oder beidseitiger offener Bebauung	20	"	"
Auf offener Strasse	25	"	"

§ 16. Motorfahrzeuge, Fuhrwerke jeder Art, Radfahrer, Reiter und Fussgänger haben sich beim Begegnen und Vorfahren gegenseitig und rechtzeitig genügend Raum zu geben. Das Vorbei- und Vorfahren darf nicht gehemmt, verunmöglicht, oder erzwungen werden. Dabei gilt als Regel: Rechts gehen und Fahren, rechts ausweichen, links vorfahren, Kurve nach rechts ist möglichst kurz, nach links ausreichend weit zu nehmen. Auf Strassen mit Trottoir haben Fussgänger letzteres zu benützen und bei Kreuzung der Strasse unter Aufwendung entsprechender Vorsicht den kürzesten Weg zu nehmen.

§ 17. Bei starkem Verkehr, beim Einfahren in Häuser, Garagen und Höfe, beim Ausfahren aus solchen, bei Strassenkurven und -kreuzungen, beim Wenden und Einbiegen in andere Strassen, bei Nebel, unsichtigem Wetter und Dunkelheit, beim Passieren von Hindernissen jeder Art, besonders an spielenden

Kindern vorbei, sowie bei scheuem, störrischem Verhalten von Tieren muss mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern so langsam gefahren werden, dass sofortiges Anhalten möglich ist.

Bei Menschenansammlungen, wie speziell auch beim Vorbeifahren an Leichenzügen und ähnlichen Veranstaltungen ist anzuhalten oder je nach Umständen die Fahrgeschwindigkeit derart zu reduzieren, dass jede Belästigung und Gefährdung von Personen und Fuhrwerken vermieden wird.

§ 18. Betrunkene Führer ist das Weiterführen des Fahrzeuges verboten. Polizeiorgane, welche Betrunkenheit eines Führers wahrnehmen, sind verpflichtet, das Weiterfahren des Fahrzeuges unter Führung des Fehlbaren zu verhindern.

Diese Bestimmung gilt sinngemäss auch für Radfahrer.

§ 19. Das Anhängen von Wagen aller Art an Personenautomobile, Motorräder und Fahrräder ist verboten. Ueber die Verwendung von einachsigen Wagen an Personenautomobilen zum Zwecke des Gepäcktransportes der Wageninsassen entscheidet die Polizeidirektion und setzt die Gebühren dafür fest.

Es ist verboten, sich von Motorfahrzeugen nachziehen zu lassen; ebenso ist das Nachschleifen von Gegenständen jeder Art untersagt.

Muss ausnahmsweise wegen Versagens ein Fahrzeug ins Schlepptau eines andern genommen werden, so ist jedes der Fahrzeuge besonders zu steuern, sowie nachts auch besonders zu beleuchten.

§ 20. Das Mitführen von gefährlichen Werkzeugen, Geräten und Gegenständen in ungeschütztem oder den Verkehr gefährdendem Zustand auf Fahrrädern und Motorfahrzeugen ist untersagt.

Bei Motorfahrzeugen ist während der Fahrt das Stehen auf den Trittbrettern und das Sitzen auf den Kotflügeln untersagt.

§ 21. Wettfahrten mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern auf öffentlichen Strassen sind ohne besondere Bewilligung der Polizeidirektion verboten.

§ 22. Wer sein Fahrzeug zur Benützung an Personen überlässt, die nicht im Besitze einer Führerbewilligung sind, ist strafbar.

§ 23. Jeder Besitzer von Motorfahrzeugen und Fahrrädern ist verpflichtet, der Polizei Aufschluss zu geben, wer sein Fahrzeug geführt hat.

Die gewerbsmässigen Vermieter von Motorfahrzeugen und Fahrrädern haben ausserdem über die Mieter ein Verzeichnis zu führen, soweit nicht der Vermieter oder einer seiner Angestellten das Fahrzeug führt. Den Polizeiorganen ist jederzeit Einsicht in das Verzeichnis zu gestatten.

§ 24. Es dürfen nur Fahrzeuge, welche mit den vorgeschriebenen Kontrollschildern versehen sind und auch sonst den Vorschriften entsprechen, vermietet werden. Das Motorfahrzeug darf in allen Fällen nur von Personen geführt werden, die im Besitze einer Führerbewilligung sind.

§ 25. Stark blendende Lichter sind vor und während der Begegnung mit Fuhrwerken, Motorfahrzeugen, Fahrrädern und Personen abzublenzen.

Fahrzeugführer, welche von den Lichtern entgegenkommender Fahrzeuge derart geblendet werden, dass ihnen ein sicheres Weiterfahren erschwert oder unmöglich wird, haben den Lauf ihres Fahrzeuges zu verlangsamen oder anzuhalten.

§ 26. Andere als die gesetzlich vorgeschriebenen Signalapparate und -instrumente dürfen nicht verwendet werden.

§ 27. An Motorfahrzeugen, deren Konstruktion das Abtropfen von Öl zulässt, müssen Auffangvorrichtungen angebracht werden.

§ 28. Die Verwendung von solchen Vorrichtungen, welche der Fahrbahn erheblichen Schaden zufügen, ist untersagt.

§ 29. Der Gebrauch von Motorfahrzeugen mit Auspuffklappen und von solchen, die wegen mangelhafter Beschaffenheit oder infolge ihrer Konstruktion beim Gebrauch aussergewöhnlichen Lärm oder sonst eine besonders starke Belästigung des Publikums verursachen, ist untersagt. Derartige Fahrzeuge sind durch die Motorfahrzeugkontrolle vom Verkehr auszuschliessen.

Die Polizeidirektion ist befugt, Revisionen der im Verkehr stehenden Motorfahrzeuge anzuordnen.

§ 30. Motorlastwagen, die nicht Luftschlauchbereifung haben und solche, die beim Fahren einen lästigen Lärm verursachen, ist vom 1. Mai bis 30. September der Verkehr von 23 Uhr bis 4 Uhr und während der übrigen Zeit des Jahres bis 5 Uhr untersagt. Der gleichen Einschränkung unterliegen Autoomnibusse und Motorlastwagen für Personenbeförderung. In dringlichen Fällen kann die Polizeidirektion Ausnahmen gestatten.

§ 31. Auf den Anruf oder das Zeichen eines Vertreters der Behörde, der sich als solcher zu erkennen gibt und ausweist, hat der Führer des Fahrzeuges anzuhalten, auf Verlangen die Verkehrs- und Führerbewilligungen, die immer mitzuführen sind, vorzuweisen und verlangte Auskunft zu erteilen.

§ 32. Tafeln mit Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit können von den Gemeinden und solche mit Hinweis auf Hindernisse im Einverständnis mit den Gemeindebehörden und der kantonalen Strassenaufsicht durch Vereine oder Verbände an den Strassen angebracht werden. Die Form der Tafeln hat den Bestimmungen von Art. 39 des Konkordates zu entsprechen. Sie dürfen keine vom Konkordat, vom Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern und von dieser Verordnung abweichenden Aufschriften enthalten.

§ 33. Durch besonderen Beschluss des Regierungsrates wird jeweils im Frühjahr im Einvernehmen mit den Konkordatskantonen der Verkehr der Motorfahrzeuge an Sonn- und Feiertagen geordnet.

C. Vorschriften über besondere Arten von Fahrzeugen und deren Gebrauch.

a) Fahrräder.

§ 34. Auf dem Fahrrad, das nicht zweiplätzig gebaut ist, ist untersagt:

- a) Jugendlichen Personen unter 18 Jahren: Das Mitführen weiterer Personen;
- b) den übrigen Personen: Das Mitführen weiterer Personen im Alter von über 10 Jahren.

b) Fahrräder mit Hilfsmotoren.

§ 35. Als Fahrrad mit Hilfsmotor ist ein an sich nur für Fussbetrieb gebautes Fahrrad zu betrachten, mit welchem ein kleiner, leichter Motor in Verbindung gebracht ist, dessen Art und Anbringung gestattet, das Fahrzeug nach wie vor ohne motorische Kraft wie ein gewöhnliches Fahrrad benützen zu können. Das Fahrrad darf ohne Motor nicht mehr als 15 Kilogramm wiegen.

Die Fahrräder mit Hilfsmotoren sind den für die Motorfahrzeuge geltenden Vorschriften unterstellt.

c) Motorräder.

§ 36. Das Mitführen einer zweiten Person auf einem Motorzweirad oder einer dritten Person auf einem solchen mit Beiwagen und das Mitführen eines Beiwagens bedarf besonderer Bewilligung.

§ 37. Diese wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt: Das Fahrzeug muss als zwei-, beziehungsweise als dreiplätzig gebaut und als solches von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle anerkannt sein.

Der Motor muss mindestens 2 PS (Konkordatsformel Art. 7 vom 16. Dezember 1920), zwei Uebersetzungen und Leerlauf haben.

Das Fahrgestell muss genügend stark gebaut sein, für jeden mitgeführten Passagier einen sicher befestigten Sitz, sowie zwei Fussrasten zum Aufsetzen der Füße haben.

Es müssen zwei voneinander unabhängige Bremsvorrichtungen vorhanden sein, von denen jede für sich allein das vollbesetzte Fahrzeug auch bei starkem Gefälle auf kurze Distanz anhalten kann.

§ 38. Das Fahrzeug muss auf der Hinterseite ein einfaches, quer zur Fahrrichtung stehendes und vorn über dem Vorderrad ein doppeltes, von beiden Seiten sicht- und lesbares Kontrollschild führen.

§ 39. Das für die Benützung durch mehr als eine Person bewilligte Motorrad (mit oder ohne Beiwagen) muss von Beginn der Dämmerung an hinten eine Schlusslaterne mit rotem Licht führen, das nach rückwärts sichtbar ist und das Nummernschild derart beleuchtet, dass es deutlich lesbar ist.

§ 40. Motorräder mit Beiwagen müssen von Beginn der Dämmerung an auf der Vorderseite mit zwei weissen Lichtern, wovon eines am Motorrad und das andere an der Aussenseite des Beiwagens, versehen sein.

§ 41. Der Führer des Fahrzeuges hat die Prüfung unter Mitführung des zweiten, beziehungsweise dritten Passagiers zu bestehen.

d) Motoromnibusse und Motorlastwagen für Personenbeförderung.

§ 42. Motoromnibusse und die für regelmässige oder gelegentliche Personenbeförderung benützten Motorlastwagen sind den nachfolgenden Bestimmungen unterworfen. Ausgenommen sind Motorlastwagen, mit denen nur gelegentlich, in Ausübung der geschäftlichen Funktionen Personen befördert werden, sofern deren Zahl mit Einrechnung des Führerpersonals acht nicht übersteigt.

§ 43. Motoromnibusse und Motorlastwagen bedürfen zur Beförderung von Personen im Sinne von § 42 dieser Verordnung einer besonderen Verkehrsbewilligung, die auf Grund der Prüfung des Fahrzeuges durch die kantonale Motorfahrzeugkontrolle erteilt wird.

§ 44. Die Prüfung, deren Kosten der Inhaber des Fahrzeuges zu tragen hat, erstreckt sich, über Artikel 3 bis 6 des Konkordates hinausgehend, besonders auf folgende Punkte:

I. Gemeinsame Erfordernisse für Motoromnibusse und Motorlastwagen:

- a) Der Wagen muss hinten mit einer vom Fahrersitz aus leicht zu betätigenden Bergstütze versehen sein.
- b) Die Höhe des Wagens darf mit Last 4 m über dem Boden, und die Breite, einschliesslich aller vorstehenden Teile, 2,2 m nicht überschreiten.
- c) Die Bremsen müssen stark gebaut und gut unterhalten sein.
- d) Die Räder müssen mit Pneus oder Vollgummiereifen versehen sein.
- e) Der Sachverständige bestimmt die Höchstzahl der zu befördernden Personen, wobei auf jede Person mindestens 45 cm Sitzbreite kommen muss. Die Zahl wird in die Verkehrsbewilligung eingetragen und muss auf einer Tafel für die Mitfahrenden sichtbar am Wagen angebracht werden; sie darf die Zahl 30 nicht übersteigen.

Die Tafel mit der zulässigen Personenzahl ist von der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle zum Selbstkostenpreis zu beziehen. Der Führer darf nicht dulden, dass Personen stehend mitfahren. Drei Kinder unter 16 Jahren zählen gleich zwei erwachsenen Personen.

II. Motorlastwagen für Personenbeförderung müssen mindestens ein Leergewicht von 2000 kg und eine Tragfähigkeit von 2000 kg haben. Der Wagen muss dem Sachverständigen mit montierter Einrichtung für Personenbeförderung vorgeführt werden; diese muss folgenden Erfordernissen genügen;

- a) Die Sitze müssen am Wagen sicher befestigt sein, so dass sie keinesfalls während der Fahrt sich loslösen können; sie dürfen nicht mit Nägeln, sondern müssen durchwegs mit Mutterschrauben

mit gesicherten Muttern befestigt sein. Die Sitze müssen genügend breit, stark und mit soliden Rücklehnen versehen sein.

- b) Die Brücke muss seitlich wie hinten mit einem soliden Geländer von mindestens 90 cm Höhe versehen sein, um jeden Sturz aus dem Wagen zu verhindern.
- c) Eine solide Treppe von genügender Breite muss derart angebracht sein oder angebracht werden können, dass Ausgleiten während des Gebrauches ausgeschlossen ist.

§ 45. Die besondere Verkehrsbewilligung wird für die Dauer des laufenden Kalenderjahres erteilt; sie kann jederzeit zurückgezogen werden, wenn der Wagen nicht mehr den Voraussetzungen genügt oder seine Verwendung zu begründeten Klagen Anlass gibt.

§ 46. Die besondere Verkehrsbewilligung wird nur erteilt, wenn der Inhaber des Wagens sich ausweist über den Abschluss eines Versicherungsvertrages mit einer in der Schweiz anerkannten Versicherungsgesellschaft gegen Haftpflicht für den Fall, dass eine oder mehrere von den transportierten Personen oder Dritte bei einem durch den Wagen verursachten Unfall getötet oder verletzt werden.

Die zu deckende Schadenssumme für ein mehrere Personen betreffendes Ereignis (Katastrophe) muss mindestens betragen:

- a) 150,000 Fr. bei einer bewilligten Höchstzahl zu transportierender Personen bis zu 10;
- b) 200,000 Fr. bei einer bewilligten Höchstzahl zu transportierender Personen von 11—20;
- c) 300,000 Fr. bei einer bewilligten Höchstzahl zu transportierender Personen von über 20.

Für den Einzelfall und für Sachschäden gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

☞ [Die Haftpflichtversicherung soll mindestens so lang dauern wie die Verkehrsbewilligung und mindestens

bis zum 31. Januar des folgenden Jahres gehen, sowie alle gegen oder ohne Entgelt mit Ermächtigung des Wageninhabers ausgeführten Transporte umfassen. Die Versicherung muss auch für die zulässige Höchstzahl zu befördernder Kinder gültig sein.

§ 47. Ein Motoromnibus oder ein Motorlastwagen für Personenbeförderung darf nur von einem mit besonderer Führerbewilligung versehenen Führer geführt werden, welchem auf Grund der Prüfung durch die kantonale Motorfahrzeugkontrolle seine Eignung für solche Fahrten bestätigt wird. Diese Bewilligung erhält nur, wer während wenigstens eines Jahres einen Motorlastwagen klaglos geführt hat.

§ 48. Inhaber und Führer des Motoromnibusses oder des Motorlastwagens für Personenbeförderung sind verantwortlich für gute Instandhaltung und Funktionsfähigkeit der Bremsen.

Die zuständige Behörde kann, so oft sie dies für angebracht hält, durch Sachverständige eine Prüfung der Bremsen mit Demontage der Hinterräder und Instandstellung mangelhafter Bestandteile anordnen.

Ueber ihre Berechtigung hiezu sich ausweisende kantonale Sachverständige können Bremsprüfungen von unterwegs befindlichen Wagen anordnen.

§ 49. Personentransport auf angehängten Wagen ist untersagt, ebenso das Anhängen von Wagen an personenbefördernde Motorlastwagen. An Motoromnibussen dürfen nur einachsige Wagen und nur zur Gepäckbeförderung angehängt werden, wobei das System der Kupplung allen technischen Anforderungen genügen muss. Diese Anhängewagen unterliegen den Bestimmungen von §§ 51 bis 69 dieser Verordnung.

§ 50. Die Höchstgeschwindigkeit von Motoromnibussen und Motorlastwagen für Personenbeförderung darf 20 km in der Stunde auf offener Strasse und 18 km beim Durchfahren von Städten, Dörfern und geschlossenen Häusergruppen nicht übersteigen, Artikel 35 und 37 des Konkordates bleiben vorbehalten.

e) Motorlastwagen und Traktoren mit Anhängewagen.

§ 51. Das Anhängen von Fahrzeugen an Motorlastwagen oder an Traktoren bedarf einer besonderen Bewilligung der kantonalen Motorfahrzeugkontrolle. Die Anhängewagen unterliegen der nämlichen Prüfung wie die Motorfahrzeuge.

§ 52. Die zulässige Zahl der Anhängewagen an Traktoren darf für Einachserwagen höchstens fünf und für Zweiachserwagen höchstens zwei betragen.

Für Motorlastwagen werden nur zwei Einachser- oder ein Zweiachseranhängewagen zugelassen.

Der Achsdruck der belasteten Anhängfahrzeuge darf 6 Tonnen nicht überschreiten.

§ 53. Die Zuglänge, inklusive Traktor oder Motorlastwagen, darf, über die Last gemessen, 20 m nicht überschreiten.

In Ausnahmefällen, wo es sich um Transporte mit unteilbaren Lasten handelt, können spezielle Bewilligungen erteilt werden.

§ 54. Für den maximalen Achsdruck und die Felgenbreite eines Traktors oder eines Anhängewagens gelten die Bestimmungen der Art. 51—56 des Konkordates.

§ 55. Als Kuppelung zwischen Traktor oder Motorlastwagen und Anhängewagen wird eine Konstruktion verlangt, welche folgende Bedingungen erfüllt:

Die Kupplung muss gegen Aushängen absolute Sicherheit bieten. Zur Ausgleichung der Stoss- und Zugkräfte muss der Zughaken gut gefedert sein. Als Reserve wird eine Notkupplung mit doppelter Ketten-sicherung verlangt.

Für die Kupplung der Anhängewagen unter sich gelten die nämlichen Vorschriften.

§ 56. Am Traktor sind dieselben Bremsvorrichtungen anzubringen, wie sie das Konkordat für Motorlastwagen vorschreibt.

Für Zweiachseranhängewagen ist eine Handhebelbremse erforderlich, die ebenso schnell und sicher wirkt, wie die Bremse des Traktors oder des Motorlastwagens.

Beim Einachserzug soll mindestens jeder zweite, sowie der hinterste Wagen mit einer guten Bremse versehen sein.

Zu jedem Anhängewagen gehört ein Radklotz.

§ 57. Motorlastwagen, Traktoren und Anhängewagen müssen an allen Rädern Gummibereifung haben. Ausgenommen hievon sind Traktoren und Anhängewagen, die lediglich landwirtschaftlichen Zwecken dienen und Anhängewagen an Traktoren, die in der Stunde nicht mehr als 6 km zurücklegen. Ausserdem können für besondere Arten von Transporten von der Polizeidirektion Ausnahmen bewilligt werden, soweit der Zustand der Strassen darunter nicht erheblichen Schaden leidet und der Verkehr nicht gehemmt oder gefährdet wird.

§ 58. Traktoren für landwirtschaftliche Zwecke, die an den Radfelgen Stollen oder Rippen besitzen, müssen beim Fahren auf öffentlichen Strassen mit glatten Reifen versehen werden, die die Berührung der Stollen und Rippen mit der Fahrbahn ausschliessen und deren Breite so bemessen ist, dass der in Art. 56 des Konkordates vorgeschriebene Druck nicht überschritten wird.

§ 59. An Traktoren- und Anhängewagen müssen Vorder- und Hinterachse gefedert sein. Ausnahmen können nur für Fahrzeuge für landwirtschaftliche Zwecke bewilligt werden.

§ 60. Für Spezialtransporte von aussergewöhnlichen Lasten durch den Traktor, die gefederte Wagen nicht zulassen, ist von Fall zu Fall die behördliche Bewilligung einzuholen.

Für derartige Transporte mit Motorlastwagen werden keine Ausnahmen bewilligt.

§ 61. Für Traktoren und Motorlastwagen mit Anhängewagen darf die Geschwindigkeit 12 km pro

Stunde nicht überschreiten. Für landwirtschaftliche Traktoren mit oder ohne Anhängewagen gilt als maximale Geschwindigkeit sechs Kilometer pro Stunde.

§ 62. Traktorenzüge mit einem oder mehreren Anhängewagen müssen Kurven von ungefähr 5 m Radius derart ausführen können, dass der Radius des Kreises, den das innere Rad des letzten Anhängewagens beschreibt, nicht mehr als um 1 m kleiner ist als der Radius, den das innere Hinterrad des Zugwagens ausführt.

§ 63. Die Bestimmungen des Konkordates über die Beleuchtung und die Signale gelten auch für die Traktoren, einschliesslich solcher für landwirtschaftliche Zwecke.

Von Beginn der Dämmerung an muss jeder Zweiachseranhängewagen vorn auf beiden Seiten je ein weisses Licht haben. Für Einachseranhängewagen genügt vorn ein in der Mitte angebrachtes von allen Seiten gut sichtbares weisses Licht. Das Schlusslicht am hintersten Wagen darf in keinem Fall fehlen.

§ 64. Für die Kontrollschilder an Traktoren und Anhängewagen, auch solcher für landwirtschaftliche Zwecke, gelten die Bestimmungen des Konkordates und des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

Für sämtliche Anhängewagen wird nach vorgenommener Prüfung bei Erteilung der Bewilligung ein besonderes Kontrollschild verabfolgt, das auf der Hinterseite des Wagens derart angebracht werden muss, dass es beständig sichtbar und deutlich lesbar ist.

§ 65. Als Begleitmannschaft sind jedem Motorlastwagen- oder Traktorzug neben dem Führer des Motorfahrzeuges je ein Begleitmann für jeden Zweiachser- und für jeden zweiten Einachseranhängewagen, sowie für den Schlusswagen beizugeben. Wenn der erste Zweiachseranhängewagen vom Zugwagen aus zuverlässig gebremst werden kann, oder wenn nur ein solcher Anhänger von nicht mehr als zwei Tonnen

Totalgewicht mitgeführt wird, so kann die Begleitung unterbleiben.

Bei langen Ueberlandfahrten wird auf offenen Strecken ohne erhebliche Gefälle dem Bremser, d. h. dem Begleitmanne des ersten Anhängewagens, das Fahren auf dem Zugwagen gestattet.

Für Spezialfälle (Fahrten im Fabrikareal, Pendelverkehr zwischen Fabrik und Bahnstation etc.) werden, wo es die Verhältnisse gestatten, Ausnahmen von Fall zu Fall bewilligt.

§ 66. Wo die Verkehrssicherheit das Befahren von steilen Strassen mit Traktorenzügen nicht ratsam erscheinen lässt, kann die Strasse für solche Benützung gesperrt werden.

§ 67. Für die Erteilung von Führerbewilligungen für Traktoren und Traktorenzüge, auch solche für landwirtschaftliche Zwecke, gelten die Bestimmungen des Konkordats und des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern.

§ 68. Die im Gesetz über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern aufgestellten Vorschriften betreffend Haftpflichtversicherung gelten auch für die Verwendung von Traktoren und Anhängewagen, einschliesslich solcher für landwirtschaftliche Zwecke.

§ 69. Die Gebühren für die Verkehrsbewilligung der Traktoren werden, mit Ausnahme der in Absatz 4 bezeichneten Art von Fahrzeugen, nach den gleichen Ansätzen berechnet, wie diejenigen für Motorwagen.

Für Anhängewagen ist zu bezahlen:

- | | |
|--|---------|
| a) Anhängewagen an Motorlastwagen: | |
| Für jeden Einachser | 100 Fr. |
| Für jeden Zweiachser | 200 Fr. |
| b) Anhängewagen an Traktoren: | |
| Der erste Anhänger bleibt frei. | |
| Für den zweiten und jeden folgenden Einachser | 100 Fr. |
| Für den zweiten und jeden folgenden Zweiachser | 200 Fr. |

Ueber die Verwendung von leichten Anhängewagen (wie z. B. Nachführen von Eis bei Brauereiwagen und zu ähnlichen Zwecken) und die Festsetzung der Gebühren dafür erlässt die Polizeidirektion die nötigen Verfügungen.

Für Traktoren mit und ohne Anhänger, die ausschliesslich landwirtschaftlichen Zwecken dienen, ist eine jährliche Gebühr von 100 Fr. zu entrichten.

D. Uebergangs- und Strafbestimmungen.

§ 70. Der sich nach § 5 des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923 ergebende Mehrbetrag der Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge gegenüber den für das Jahr 1923 bezahlten Gebühren ist von den Motorfahrzeugbesitzern bis Ende März 1923 nachzuzahlen; der allfällige Minderbetrag wird innert dieser Zeit vom Staat an sie zurückvergütet.

Die in § 69 dieser Verordnung festgesetzten Verkehrsgebühren sind vom 1. Januar 1923 an zu beziehen.

§ 71. Unfälle mit Motorfahrzeugen sind von der zuständigen Polizeistation, unter Angabe der Kontrollnummern der Fahrzeuge, unverzüglich an die kantonale Motorfahrzeugkontrolle zu melden.

§ 72. Uebertretungen dieser Verordnung werden nach § 15 des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern bestraft.

Umgangene Gebühren sind unabhängig von der Bestrafung nachzuzahlen.

§ 73. Führern, welche im Kanton keinen festen Wohnsitz haben und bei Anständen für Kosten und Bussen nicht genügende Sicherheit leisten, kann das Motorfahrzeug oder Fahrrad mit Beschlag belegt werden.

§ 74. Amtsstellen, welche gegen den Besitzer oder Führer eines Motorfahrzeuges Bussen oder andere Strafen aussprechen, haben der kantonalen Motor-

fahrzeugkontrolle zuhanden ihrer Strafregistratur durch Uebermittlung einer Ausfertigung der Polizeiverfügung oder des Strafurteils Kenntnis zu geben.

§ 75. Die Polizeidirektion wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt

§ 76. Diese Verordnung tritt mit dem Inkrafttreten des Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern in Kraft. Sie hebt die früheren Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen auf.

Zürich, den 20. Januar 1923.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Tobler.

Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

Der Regierungsrat beschliesst:

Vom Inkrafttreten der Verordnung vom 20. Januar 1923 über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern auf den 28. Februar 1923 wird Vormerk genommen.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:
Paul Keller.